

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Pharmazie
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 3. September 2007

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-22)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 30. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 825) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen.
2. Im Einleitungssatz wird das Wort „Bayerische“ gestrichen.
3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Erwerb der Leistungsnachweise, Wiederholungen“
 - b) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Sonderregelungen für Studierende mit Kind oder bei länger andauernder Erkrankung“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7 Erwerb der Leistungsnachweise, Wiederholungen“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie kann vom Nachweis der für diese Lehrveranstaltungen erforderlichen Kenntnisse, die in entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelt wurden, und/oder vom Bestehen einer Eingangsklausur abhängig gemacht werden (vgl. Anl. 1 zu dieser Studienordnung).“

bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 8 eingefügt:

„³Die Eingangsklausuren finden vor Beginn der einzelnen Praktika statt. ⁴Sie sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. ⁵Nicht bestandene Eingangsklausuren können bis zum Beginn des folgenden Semesters einmal wiederholt werden. ⁶Wird auch dieser Versuch nicht bestanden, so kann die Eingangsklausur im darauffolgenden Semester erneut abgelegt und gegebenenfalls noch einmal wiederholt werden. ⁷Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁸Jede Wiederholung muss zum nächstmöglichen Termin wahrgenommen werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 9.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

d) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„ (8) Bereits unternommene bestandene sowie nicht bestandene Wiederholungsversuche von Leistungsnachweisen oder Eingangsklausuren an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche an der Universität Würzburg angerechnet.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Verweis auf „Art. 74 BayHSchG“ durch einen Verweis auf „Art. 59 BayHSchG“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ sowie das Wort „Gasthörern“ durch das Wort „Gaststudierenden“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

7. In § 11 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Im Übrigen wird auf die Regelung des § 7 Abs. 8 hingewiesen.“
8. In § 13 Satz 2 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
9. In § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie 3 wird jeweils das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
10. Die Anlage 1 „Zulassungsvoraussetzungen zu den praktischen Lehrveranstaltungen“ wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Gliederungspunkt „1. im Grundstudium“ wird bei der Praktischen Lehrveranstaltung „Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)“ die Zulassungsvoraussetzung „Kenntnisse der Grundlagen der Pharmazeutischen Biologie, die im Rahmen eines Kolloquiums oder einer Klausur erbracht werden müssen“ eingefügt.
 - b) Unter Gliederungspunkt „2. im Hauptstudium“ wird bei der Praktischen Lehrveranstaltung: „Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten“ nach der Zulassungsvoraussetzung „Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie und Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte“ die weitere Zulassungsvoraussetzung „Kenntnisse der Grundlagen der Pharmazeutischen Technologie, die im Rahmen eines Kolloquiums oder einer Klausur erbracht werden müssen“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 18. Juli 2007.

Würzburg, den 3. September 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 3. September 2007 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. September 2007 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. September 2007.

Würzburg, den 4. September 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase